

Tektur Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5 der Gemeinde Vorra

Baugebiet "Sandbühl II" in Vorra

ZEICHNERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

— Geltungsbereichszone Bebauungsplan
 — Geltungsbereichszone Tektur Nr. 1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II (II+D) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,4 Grundflächenzahl
 (0,8) Geschossflächenzahl

BAUWEISE „LINIEN-“GESTALTUNG

o offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser
 SD Satteldach
 PD Puttdach
 FD Flachdach

2 WE max. Anzahl der Wohneinheiten je Einzelhaus und Doppelhaushälfte

Baugrenze
 — Hausfristung frei wählbar

NUTZUNGSSCHABLONE

Art des Baugebietes	Anzahl Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform
max. Anzahl der Wohneinheiten	

GEBAUDEQUERSCHNITTE

SD (H+D) Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss und 1 Dachgeschoss oder 1 Untergeschoss als Höchstgrenze
 Dachneigung: Satteldach 38° - 50°
 Traufhöhe: max. 3,75m (bergseitig)
 Traufhöhe: max. 7,50m (talseitig)
 Kniestock: max. 0,75m
 Dachgauben zulässig bei über 40° Dachneigung

PD (II) Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse
 Dachneigung: Puttdach max. 15°
 Traufhöhe: max. 5,50m (bergseitig)
 Wandhöhe: max. 7,50m (talseitig)

FD (II) Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse
 Flachdach
 Attikahöhe: max. 0,50m (bergseitig)
 Attikahöhe: max. 7,50m (talseitig)

VERKEHRSLÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie
 — Strassenverkehrsfläche
 5,50 verbindlicher Querschnitt in m

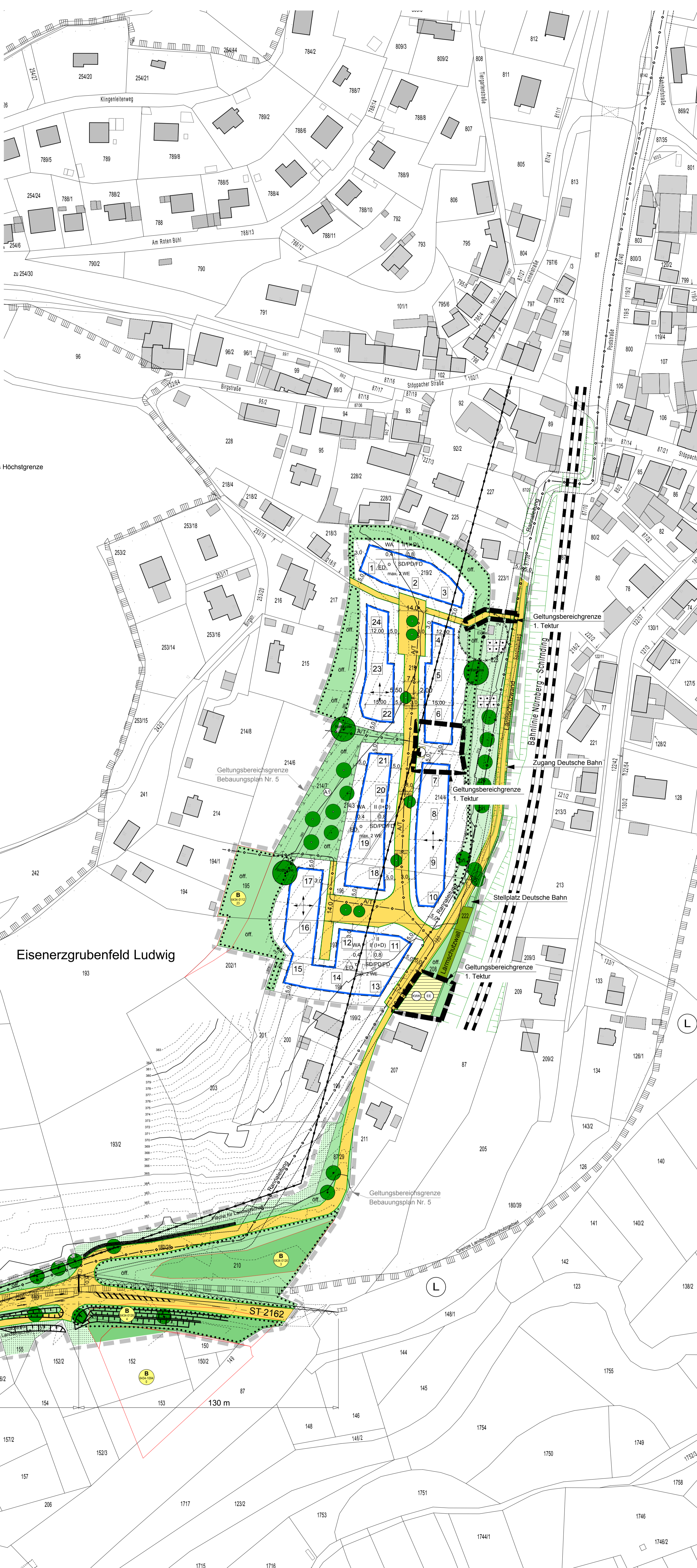
GRÜNORDNUNG

off. öffentliche Grünfläche
 pr. private Grünfläche

— Dauerkeimgärten
 — Flächen für Landschaft
 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche A1)
 — Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 — Erhaltung Einzelbaum
 — Baumpflanzung mit Standortbindung Pflanzgebot A

B) HINWEISE

— Hauptversorgungsleitung (Rammleitung) mit Schutzstreifen
 — Geplante Kanalleitungen im Trennsystem
 — Grundstücksgrenzen
 — Flurstücksnummer
 — neue Grundstücksgrenze
 — Grundstücksgrenze
 — Landschaftsschutzgebietsgrenze
 — Landschaftsschutzgebiet
 — Markanter Baumbestand ohne Erhaltungsgebot
 — Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern
 — Grenze Eisenerzgrubenfeld
 — Sichtfeld / Sichtdreieck
 — Flächen für Versorgungsanlagen
 — Trafostation / Elektrizität
 — Kraft-Wärme-Kopplung
 — Erneuerbare Energien



Dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt mit Zeichenerklärung und Verfahrenshinweisen, ferner aus einem Textteil (weitere Festsetzungen und Begründung) sowie der Satzung.

B) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des §4 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planteil festgesetzten Werte für Grund- und Geschossflächenzahlen mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 sowie maximal zwei Vollgeschosse als Obergrenze, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über Geschossflächenzahl und überbaubare Flächen sowie aus den Grundstücksgrößen im Einzelfall geringere Werte ergeben.

2. Bauweise

Es gilt die offene Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser. Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheiten (ZWE) zulässig.

3. Nebengebäude und Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO sind unzulässig. Sie können jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im „Allgemeinen Wohngebiet“ gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen.

4. Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze dürfen nur im Rahmen der notwendigen Nutzung innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Vor Garagen und Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,00m gerechnet ab Grundstücksvordergrenze, freizuhalten. Er darf weder durch Türen, Tore noch durch andere Absperrvorrichtungen abgeschlossen werden.

Bei Errichtung von Garagen an der Grundstücksgrenze ist die Stellung und Gestaltung im Einvernehmen mit dem Angrenzer abzugleichen.

5. Baugestaltung

5.1 Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 38°-50° für den Haustyp I+D. Die Traufhöhe darf bei I+D den Wert von 7,50m nicht übersteigen. Die Sockelhöhe beträgt bei I+D max. 0,50m. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die festgesetzten Traufhöhen nicht überschritten werden.

5.2 Kniestocke sind bei I+D bis 0,75m Höhe zulässig.

5.3 Untergeordnete Dachaufbauten sind bei Dachneigungen über 40° (I+D) in Form von Dachgauben zulässig, wobei die Breite 1/2 der Traufhöhe nicht überschreiten darf. Die Traufe darf durch Gauben nicht unterbrochen werden.

5.4 Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich den Hauptgebäuden unterordnen. Müll- und Wertstoffcontainer sind im Gebäude oder in eigenen Nebengebäuden unterzubringen.

5.5 Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte Putztöne vorgesehen werden. Auffällige grelle oder glänzende Farbansätze sind unzulässig.

5.6 Weiblichgaragen oder sonstige, behelfsmäßig wirkende Garagen und Nebenanlagen sind unzulässig.

5.7 Die Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind entweder als Hecke aus heimischen Laubgehölzen (max. Höhe 1,50m) oder als Zaun mit senkrechten Holzlaten- bzw. Maschendrahtzaun bzw. Stabgitterzaun (max. Höhe 1,20m) auszubilden. Stützmauern zur Geländeanpassung sind bis max. 1,25m zulässig. Zu den zu erhaltenden Grünbeständen hat eine Einfriedung zu erfolgen. Einfriedungen mit Sockel oder Rabattensteine über Straßen- und Geländeneau, sowie geschlossene Mauern oder Giebelwände, die nicht zur Geländeanpassung dienen, sind nicht zulässig. Der Abstand zur Geländeoberfläche muss mind. 15cm betragen. Rohrmattzäune oder dergleichen sind nicht zulässig.

6. Grünordnung

6.1 Freiflächengestaltungsplan
 Mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der auch Aussagen zur Bepflanzung und Einfriedung enthalten muss.

Festsetzungen zur Grünordnung:
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.2 Grünflächen
 Grünflächen werden auf öffentlichen und privaten Flächen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt gemäß des Erhaltungsgebotes und den Pflanzgeboten A, B und C.
 Die Realisierung der privaten Grünflächen einschließlich deren Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Arten ist bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage auszuführen, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode. Die Pflanzung standorttypischer nicht heimischer Nadelgehölze (Thuja, Scheinzypresse...) an den Grundstücksgrenzen ist nicht gestattet.

Die Anlage von Steingärten mit mehr als 2m² Größe und weniger als 80% Vegetationsdecke, sowie Schottergärten und Kunststrasenflächen sind nicht zulässig.

6.3 Erhaltungsgebot
 Die im Planblatt gekennzeichneten Bäume, Feldgehölze und Hecke sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zulässig ist gelegentlicher Rückschnitt oder Stocktrieb von Einzelgehölzen und die Verjüngung mit standortheimischen Gehölzen. Dabei muss eine abschirmende Wirkung des Bestands grundsätzlich bestehen bleiben. Geländeauffüllungen sind nicht zulässig. Während der Bauarbeiten sind die Bestände gem. DIN 18920 RSBB zu sichern. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Artenauswahl s. benachbarte Baumarten und Pflanzgebot A, zu ersetzen.

6.4 Pflanzgebot A - Baumpflanzung mit Standortbindung auf öffentlicher Grünfläche
 Auf den gekennzeichneten Flächen sind hochstämmige Laubbäume 2. Ordnung mit Standortbindung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb eines Straßenraums ist jeweils durchgängig die gleiche Leitart zu verwenden. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
 Die Pflanzscheitern pro Baum betragen mind. 2m x 6m und mind. 12,8m² durchwurzelbaren Bodenraum (gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“).
 Von der Lage der Baumstandorte kann in geringem Umfang abgewichen werden

Geeignete Baumarten und Größen: H 3xvSTU 20-25
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Feldahorn (Acer campestre)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)

6.5 Pflanzgebot B - Baumpflanzung ohne Standortbindung auf privater Grünfläche
 Zur Durchgrünung des Baugebietes ist innerhalb der privaten Grundstücke je 400 m² angefangener Grundstücksfläche mind. ein mittelkröniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.
 Geeignete Baumarten und Größen: H 3xvSTU 16-18
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Feldahorn (Acer campestre)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Zierapfel
 Obstbäume (Hochstamm)

6.6 Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pflanzgebot C - Streuobstwiese, Ausgleichsmaßnahme A1
 Auf den gekennzeichneten Flächen werden zu den bestehenden Obstgehölzen mind. 4 Obsthochstämme H 3xv STU 16-18 ergänzt.
 Die im Planblatt gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Die Wiese ist als extensives Grünland zu pflegen, die jährliche Mahd erfolgt nach dem 15.06., unter Abfuhr des Mahdgutes.

6.7 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Ausgleichsfläche A1, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:
 Auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1344, Gemarkung Vorra, in der Flur Kalkofen, wird eine 665m² große Ausgleichsmaßnahme A1 festgesetzt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Vorra.
 Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche durchzuführen:
 - Extensivierung und Entwicklung eines blütenreichen Grünlands durch den Verzicht auf Düngung und der Mahd nach dem 15. Juni.

Vermeidung
 Der im Südosten festgestellte Standort des Purpurnen Knabenkrautes ist bei Inanspruchnahme der Fläche auf einen geeigneten Standort umzusiedeln. Die Maßnahme erfolgt unter fachkundiger Aufsicht. Die Exemplare sind mit ausreichend Erdschicht an einen Buchenwald grenzenden südexponierten Saumbereich umzusiedeln.

6.8 Hinweise:

Artenschutz

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind folgende Hinweise zu beachten: Die Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vogelzeit zwischen Anfang März und Ende September stattfinden.

Pflegehinweise für Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen sind extensiv zu pflegen (ohne Dünge- und Spritzmittelinsatz). Die extensiven Wiesenbereiche werden maximal ein- bis zweimal pro Jahr nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht. Mulchgeräte u.ä. dürfen dabei nicht verwendet werden.

7. Verlegung von Versorgungsleitungen

7.1 Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50m einzuhalten.

7.2 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

8. Denkmalfürsorge - Bodendenkmäler

Art. 8 Abs. 1 DStNG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Der Auffinder ist verpflichtet, die Denkmalfürsorge zu gewährleisten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

9. Schallimmissionschutz

Für das Bebauungsplangebiet wurde von dem Büro IBAS Ingenieur-Gesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35 in 95444 Bayreuth, Tel. 0921 / 75743-0 und Fax 0921 / 75743-43, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der erarbeitete glaudliche Bericht Nr. 15.8501-b02 in der Fassung vom 05.02.2019 liegt der Begründung des Bebauungsplanes bei.

Folgende aktive Schallschutzmaßnahmen sind vor Beginn der dortigen Bauvorhaben zu errichten:

- Lärmschutzwall im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans mit einer Höhe von 8,5m über Schieneneberkante (entspricht einer Höhe von 2,3m über Bestands Gelände)
- Lärmschutzwand nördlich an den Wall anschließend, östlich des bestehenden Feldweges, mit einer Länge von ca. 30m und einer Höhe von 3m über Bestands Gelände (Gelände fällt hier von Süden nach Norden ab)
- Lärmschutzwand nördlich an die vorgenannte Wand anschließend, östlich des bestehenden Feldweges, mit einer Höhe von 4m über Schieneneberkante (entspricht einer Höhe von 2,3m über Bestands Gelände)

Die örtliche Lage und geplante Ausdehnung der Schutzmaßnahme ist im Plan dargestellt.

Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind in den betroffenen Gebäuden möglichst nur an den larmabgewandten (pegelreduzierten) Fassaden anzuordnen. Sofern eine Anordnung dieser Räume an der larmzugewandten Fassade nicht vermieden werden kann, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und bei Erdgeschoss auch Schalldämmullder zur Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Belüftung) vorzusehen.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB) - passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von L_a ≥ 61 dB(A) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Juli 2016, Teil 1 "Mindestanforderungen" in Verbindung mit Änderung A1 der vorgenannten Norm, Entwurf vom Januar 2017, sowie Teil 2 "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e.V.), entsprechend der dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a ermittelt nach E DIN 4109-1/A1:2017-01) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die Anforderungen an die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) erfüllen:

Anforderung gemäß DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, etc.	Für Büroräume und Ähnliches
Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R _{w,ges} in dB	L _a - 30	L _a - 35

Mindestens einzuhalten ist R_{w,ges} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} sind in Abhängigkeit von Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S_G mit dem Korrekturfaktor K_{RA} zu korrigieren.
 Bei Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) von L_a ≥ 58 dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspiegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen nicht möglich sind. Der Nachweis gemäß DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Jan. 2017) ist im Zuge des Bauantrags zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 (16) - Teil 1 und 2 (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Jan. 2017) liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.

Hinweise:

- Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a für die Tag- bzw. Nachtzeit sind in den Anlagen 6.1 bis 6.4 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 15.8501-b02 vom 05.02.2019 dargestellt.
 - Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.

Der erforderliche schalltechnische Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen und zusammen mit dem Bauantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen oder im Falle der Genehmigungsfreistellung muss das erforderliche Gutachten an der Baustelle oder beim Bauherrn von Baubeginn an vorliegen.

VERFAHRENSHINWEISE

1. Das Verfahren zur 1. Tektur des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 5 „Sandbühl II“ wurde gemäß §13 Absatz 1 in Verbindung mit §2 Absatz 1 BauGB, mit Beschluss des Gemeinderates Vorra vom 18.01.2022 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 2022 bekannt gemacht.

Vorra,

1. Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit §3 Absatz 2 BauGB, wurde mit einer öffentlichen Auslegung vom 2022 bis 2022 durchgeführt. Diese Beteiligung wurde ortsüblich am 2022 bekannt gemacht.

Vorra,

1. Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §13 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit §4 Absatz 2 BauGB, mit dem Schreiben vom 2022 unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan bis zum 2022 abzugeben.

Vorra,

1. Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat Vorra am 2022 und 2022 beschlussmäßig gebilligt.

Vorra,

1. Bürgermeister

5. Der Gemeinderat Vorra hat mit Beschluss vom 2022 den Bebauungsplan i. d. F. v. 2022 gemäß §10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Vorra,

1. Bürgermeister

6. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5 „Sandbühl II“ der Gemeinde Vorra wurde am 2022 öffentlich bekanntgemacht und ist damit gemäß §10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten.

Vorra,

1. Bürgermeister

ROLAND RAAB
Architekturbüro
 Hohenstraße 21 · 91024 Bamberg
 Telefon: 09151 9051-0
 Telefax: 09151 9051-200
 E-Mail: roland.raab@roland-raab.de

ARCHITEKTURBÜRO HERGENROTHER
Dieseldorfer 77 · 90441 Nürnberg
 Telefon 0911/9551238-0 · Telefax 0911/9551238-9

PROJEKT
 Bauleitplanung Gemeinde Vorra - Landkreis Nürnberger Land
 Tektur Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5
 Baugebiet "Sandbühl II" in Vorra

ENTWURF	
MASSSTAB	1:1000
STAND	18.01.2022
BEARBEITET	VH / AB
GEÄNDERT	